

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 35.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 52

Diez, Mittwoch den 3. März 1915

55. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### General-Gouvernement in Belgien.

Sept. II b, Nr. 1083.

Brüssel, den 31. Oktober 1914.

Grundsätze für das Passwesen.

(Fortsetzung.)

Ausstellung von Passagierscheinen innerhalb der belgischen Grenzen ausschließlich des Operations- und Stappengebiets deutscher Armeen\*).

- I. Der Fußgängerverkehr ist grundsätzlich frei, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen.
- II. Alle dienstlich innerhalb Belgiens reisenden deutschen Militärpersonen und Beamten müssen einen behördlichen Personenausweis bei sich führen.
- III. Für alle anderen Personen bedarf es zu Reisen im Kraftwagen, mit der Bahn oder im Schiff eines kostenpflichtigen Passierscheines.
  - a) Ausstellende Behörde ist die deutsche örtliche Militär- oder Zivilbehörde des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des Reisenden.
  - b) Jeder Passierschein ist nur auf Zeit und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gültig.
  - c) Die Kontrolle der Passierscheine erfolgt nach den Anweisungen der Gouvernements und Militärgouvernements.
- IV. Die Benutzung des Fahrrades ist abgesehen von deutschen Militärpersonen und als solchen legitimierten deutschen Zivilbeamten nur in Ausnahmefällen — insbesondere für Ärzte, Geistliche, Beamte usw. zur Berufsausübung — gegen kostenpflichtigen Passierschein gestattet. Zu-

ständig zur Ausstellung ist die deutsche örtliche Militär- oder Zivilbehörde des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes desjenigen, welcher den Passierschein nachsucht. Die näheren Anordnungen bleiben den Gouvernements und Militärgouvernements überlassen.

Den Gouvernements und Militärgouvernements bleibt es überlassen, im Bedarfsfalle weitergehende Vorschriften zur Kontrolle des Verkehrs für ihren Befehlsbereich oder für Teile desselben zu treffen. Solche Vorschriften sind dem Generalgouvernement mitzuteilen. Zu beachten ist dabei, daß im Interesse des Heeres sowohl wie des Landes der Entwicklung der Arbeit in Stadt und Land, insbesondere der Feldarbeit jede mit den militärischen Interessen irgend vereinbare Förderung zu gewähren ist, und daß die Kontrollvorschriften möglichst eine Behinderung des militärischen Verkehrs nicht zur Folge haben.

#### VI. Muster eines Passierscheines.

##### Passierschein.

für aus . . . . .  
staatsangehörig nach . . . . .  
geboren . . . . .  
zur Reise von . . . . . nach . . . . .  
zweck . . . . .  
gültig bis zum . . . . . vorbehaltlich  
jederzeitigen Widerrufs.

Ort und Datum der Ausstellung . . . . .

Ausstellende Behörde:

Stempel

Erhobene Gebühr

Bemerk: Sobald das Operations- oder Stappengebiet einer deutschen Armee berührt wird, hängt die Genehmigung zur Fortsetzung der Reise lediglich von dem Ermessen der dortigen militärischen Dienststellen ab.

VII. Für den Kraftwagen-Verkehr ergehen weitere besondere Bestimmungen an die Gouvernements und Militärgouvernements. Danach bedarf es für die Benutzung von Kraftwagen außer dem vorgeschriebenen Passierschein noch eines besonderen Fahrscheins.

VIII. Alle vom Generalgouvernement und den ihm unterstellten Behörden ausgefertigten Reiseerlaubnisse, Pas-

\*) Neuabdruck vom 16. November 1914: Als solches kommen zurzeit die Provinz Ost- und Westflandern, sowie der westlich der Bahnlinie Renais—Leuze—Beruwel gelegene Teil der Provinz Hennegau (ausschließlich Leuze, aber einschließlich Beruwel) ferner das Gebiet zwischen Florenville—Chiny—Nulles—Arlon und Longwy (einschließlich dieser Orte) in Frage.

sierschein usw. gelten mit der Maßgabe, daß, sobald das Operations- oder Etappengebiet deutscher Armeen berührt wird, die Genehmigung zur Fortsetzung der Reise lediglich von dem Ermessen der dortigen Dienststellen abhängt.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Von seiten des Generalgouvernements.

Der Chef des Stabes.

Fthr. v. Lüttwitz, Generalmajor.

(Schluß folgt.)

### Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die Verwendung von Mehl jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

#### § 2.

Die §§ 2 bis 8 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) finden Anwendung.

#### § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 18. Februar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Delbrück.

### Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

Im § 5 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird als Abs. 4 hinzugefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Mühlen Weizenmehl in anderer Mischung abgeben als Abs. 1 vorschreibt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.“

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Delbrück.

### Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen

Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 3 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden.“

2. Im § 18 unter Nummer 1 erhält der Schluß folgende Fassung:

„oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

3. Im § 18 unter Nummer 2 werden statt der Worte „der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider“ die Worte gesetzt: „der §§ 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider“.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Delbrück.

### Ersatz für Petroleum.

Ich mache die Kreiseingefessenen darauf aufmerksam, daß die Firma Johannes Platz in Eberswalde Lichtlämpchen, das Stück zu 7 Pfg., etwa 5 Stunden Brenndauer, 150 Stück auf ein Postpaket bei freier Verpackung liefert.

Diez, den 25. Februar 1915.

**Der Landrat.**

Duberstadt.

### Bekanntmachung.

Vornahme von Hausfassungen bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden im Jahre 1915 betr.

Laut Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Dezember v. Js. sind für das Jahr 1915 folgende Hausfassungen bewilligt worden:

1. der Diözesan-Knabenerziehungsanstalt in Marienhäusen;
2. dem Fürsorgeverein Johannisstift bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden;
3. dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. für die katholische Armenanstalt daselbst bei den katholischen Einwohnern der Stadt Frankfurt ohne Vororte;
4. dem Hospiz zum hl. Geist in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern der Stadt Wiesbaden.

Die Zurücknahme der Bewilligung ist vorbehalten worden für den Fall, daß die kriegsrischen Ereignisse die Abhaltung der Fassungen bedenklich erscheinen lassen sollten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten haben wir bestimmt, daß

1. die Hausfassung für die Knabenerziehungsanstalt in Marienhäusen im November,
2. die Hausfassung des Fürsorgevereins Johannisstift im April,

3. die Haussammlung für die katholische Armenanstalt zu Frankfurt im Juli und  
4. die Haussammlung des Hospizes zum hl. Geist in Wiesbaden ebenfalls im Juli vorzunehmen ist.  
Ueber die Kollekte für die Knabenerziehungsanstalt werden noch weitere Anordnungen ergehen.

Limburg, den 25. Januar 1915.

### **Bischöfliches Ordinariat.**

Dr. Höhler.

J.-Nr. I. 1016. Diez, den 25. Februar 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

**Der Königl. Landrat.**  
**Duderstadt.**

I. 1559. Wiesbaden, den 19. Februar 1915.

### **Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 26. Januar bis zum 17. Februar 1915 wurden hier aus einer Herrschaftswohnung in Abwesenheit des Inhabers mittels plumpen Einbruchs gestohlen: eine schwarze Tuchhose mit Seidenbiese, zu einem Frackanzug gehörig, 1 schwarze Tuchhose, zu Smoking gehörend, 1 moderne dunkelgraue und schwarzgestreifte Hose, aus schräggerippter Webart, 1 schwarze graumelierte Hose (Marengo), zu Gehrockanzug gehörend, 1 leichter grauer Sackanzug, einreihig, karierte Webart, Kimmel- und Salzmuster, 1 schwarzer Sackanzug, 1 braungelber Sackanzug, 1 schwarzer grau-gepunkteter Sackanzug, 1 Sackrock und Weste aus schwarz-grauer geripptgestreifter Webart, 1 dunkelbrauner Herbstpaletot mit einer verdeckten Knopfreihe, 1 schwarzer leicht-graumeliertter Herbstpaletot mit einer verdeckten Knopfreihe, 1 schwarzgrau meliertes Lodencape, 1 schwarzblauer Wiener-Mantel mit 2 Reihen silberner Wappenkнопfe. Die Kleidungsstücke sind fast neu, für gut mittelgroßen schlanken Herrn passend, aus besten Stoffen angefertigt und mit den nachgenannten Firmenzeichen versehen: „Friedrich Bollmer, Wiesbaden“, „Trunk u. Voß, Berlin“, „Kobrecht, Berlin“.

Ferner: 1 seidener Herrnschirm mit rundgebogenem Griff aus karriertem Douglasilber, 1 brauner Spazierstock mit gebogenem Griff aus karriertem Douglasilber, 1 brauner Spazierstock mit rechteckigem Elfenbeingriff, mit Wappen, in welchem sich 3 Fische und darüber im Helm 1 Fisch befindet. 6 Herren-Stehfragen mit Umlegecken, Marke „Sleipner“, Größe 42, 6 Herren-Umlegekragen, Größe 42, Marke „Bergaun“.

Vermutlich wurden auch Damenkostüme, Herren-Oberhemden mit dem Firmenzeichen „Werner-Wiesbaden“, weißwollene Herren-Unterwäsche, Strümpfe, sowie sonstige Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche, gezeichnet „v. B. und v. W.“ gestohlen.

Es wird um Mitteilung ersucht, ob diese Gegenstände bereits angeboten wurden oder falls sie noch angeboten werden sollten.

**Der Polizei-Präsident.**

**J. B.**  
**Weg.**

I. 1129. Wiesbaden, den 19. Februar 1915.

### **Erledigung.**

Das diesseitige Ausschreiben vom 10. d. Mts., I. B. I. Nr. 1129, betreffend den am 2. November 1891 zu Wiesbaden geborenen Hausburschen Wilhelm Schmerr wegen Unterschlagung, ist durch dessen Festnahme erledigt.

**Der Polizei-Präsident.**

**J. B.**  
**Weg.**

J.-Nr. 2548.

Coblenz, den 19. Februar 1915.

### **Bekanntmachung.**

Das Probiantamt kauft bis auf weiteres gutes Pferdeheu sowie zum Verfüttern geeignetes tadelloses Roggen- und Haferstroh (Flegel- oder Maschinenbreitdrusch) zu den jeweiligen Tagespreisen frei Magazin Coblenz.

### **Probiantamt.**

### **Ausschreibung.**

der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds für 1814-15 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluß des Landesauschusses vom 11. Februar lfd. Js. sind für das Rechnungsjahr 1914-15 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes Tier.

2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rauschbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten Viehseuchen-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der in dem erst erwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letzterwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Viehseuchen-Entschädigungsfonds“.

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 1. bis 14. März zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember v. Js. zugrunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 15. April 1915 bestimmt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1915.

**Der Landeshauptmann.**

J.-Nr. I. 1103.

Diez, den 27. Februar 1915.

### **An die Herren Bürgermeister des Kreises**

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf § 11 des Reglements vom 27. August 1886 bezw. 27. Oktober 1893 mit dem Auftrage zur Kenntnis gebracht, die Verzeichnisse der betreffenden Viehbestände alsbald aufzustellen und sodann die Abgabenerhebung sowie den Ort, die Zeit und den Zweck der Offenlegung dieser Verzeichnisse ortsüblich bekannt machen zu lassen. Während der vom 1. bis 14. März dauernden Offenlegung können Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse bei Ihnen vorgebracht werden. Ueber die Anträge haben Sie zu entscheiden. Reklamationen gegen Ihre Entscheidung sind bei mir innerhalb 10 Tagen nach Zustellung Ihrer Entscheidung anzubringen. Nach erfolgter Offenlegung der Verzeichnisse sind diese seitenweise zu summieren und zusammenzustellen, sowie mit der Bescheinigung zu versehen, daß sie vorschriftsmäßig offen gelegen haben, und daß in dieselben alle abgabepflichtigen Tiere eingetragen sind. Alsdann sind mir die Verzeichnisse bis spätestens 20. März d. Js. einzureichen.

**Der Königl. Landrat.**

**J. A.: Markloff.**

# Nichtamtlicher Teil.

## Liebesgabenzufuhr.

Der Herr stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege hat von neuem auf die Grundsätze hingewiesen, die für die Liebesgabenzufuhr gelten.

Damit das oberste Ziel der Sammeltätigkeit und Liebesgabenzufuhr, die gleichmäßige Versorgung aller Truppen mit Gaben, erreicht werden kann, ist jede Zersplitterung in der Liebesgabenzuführung zu vermeiden. Dementsprechend will das Kriegsministerium den in der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vorgeschriebenen Beförderungsweg ausnahmslos innegehalten wissen.

Danach sind alle Spenden für das Feldheer den Abnahmestellen oder dem Berliner Zentraldepot zuzuführen. Die Abnahmestellen befinden sich in Cassel I. Frankfurterstraße 70, II. Moritzstraße 29, und in Frankfurt a. M. I. Fürstehof, Hohenzollernstr. 2, II. Hedderichstr. 59.

Die Abnahmestellen I sind zur Versorgung der verwundeten und Kranken, die Abnahmestellen II zur Versorgung der gesunden Angehörigen des Feldheeres bestimmt. Das Zentraldepot in Berlin befindet sich in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten und ist bestimmt, den nötigen Ausgleich herbeizuführen und diejenigen Truppen zu versorgen, die keiner bestimmten Formation angehören.

Diese Stellen leiten auf dem schnellsten Wege die Gaben zu den ihnen zugewiesenen Sammelstationen weiter. Von dort erfolgt die Beförderung zu den Truppen je nach Bedarf auf Anforderung der Etappendelegierten.

Damit auf diesem Wege eine schnelle und gleichmäßige Versorgung der Truppen erreicht wird, ist es jedoch erforderlich, daß die Liebesgaben mehr zur freien Verfügung für die Allgemeinheit und weniger mit Sonderbestimmung für einzelne Truppenteile gespendet werden als bisher.

## Literarisches.

(!) Kunstwart. Zweites Februarheft. Kriegsausgabe zum halben Preis. (Verlag von C. W. Callweh, München, Vierteljährlich 2,25 M.) Größere Aufsätze: Reinhold Seeberg, Genie und Feldentum. Ezard Nidden, Bücher der Zeit? Avenarius, Apokalyptisches in unsrer Bildkunst. Alice Salomon, Kriegsdienst im Haushalt. Avenarius, Das „Persönliche“ in Sachen Spittlers. Lise Blätter: Neue Soldatenlieder, vor dem Auszug und im Felde gedichtet. In der Rundschau u. a.: Alexander v. Gleichen-Rußwurm, Der Hekgeist. Chr. Wieneke, Hindenburg für alles. Hans Wehberg, Die Völkerrechtswissenschaft und Völkerhaß? D. E. Lessing, Wir Deutsch-Amerikaner. Bilderbeilagen.

## Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

### Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.  
den 1. März 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

|                           | Heutige Notierung          | Borwöchentl. |
|---------------------------|----------------------------|--------------|
|                           | Umsatz* Stimm.** Preise M. | Preise M.    |
| Weizen, hiesiger          | — — 28,10 —                | 28,10 —      |
| Roggen, hiesiger          | — — 24,10 —                | 24,10 —      |
| Gerste, Nied- u. Pfälzer- | — — 24,10 —                | 24,10 —      |
| Gerste Wetterauer         | — — 24,10 —                | 24,10 —      |
| Hafer                     | — — 27,30 —                | 27,30 —      |
| Reis, La Plata            | — — —                      | —            |
| Raps                      | — — —                      | —            |

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.  
(Eigene Depesche.)

|          | 1. März 1915. | Borwöch. Not. |
|----------|---------------|---------------|
| Weizen   | 28,20 —       | 28,20 —       |
| Roggen   | 24,20 —       | 24,20 —       |
| Gerste   | 24,20 —       | 24,20 —       |
| Hafer    | 27,40 —       | 27,40 —       |
| Raps     | —             | —             |
| Reis     | —             | —             |
| La Plata | —             | —             |

\* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

\*\* Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 1. März 1915.)

|                                                                             | Für 50 Kilogr. Lebendgewicht | Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
|                                                                             | Heutige Borwöchtl. Preise    | Heutige Borwöchtl. Preise      |
| <b>Ochsen:</b>                                                              |                              |                                |
| a. vollfleischige, ausgewästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren       | 54-58 52-57                  | 100-105 98-103                 |
| b. junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete             | 50-53 47-51                  | 91-97 85-93                    |
| c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere                                | Mf. 47-50 43-46              | 87-93 80-85                    |
| <b>Bullen:</b>                                                              |                              |                                |
| a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes                   | Mf. 50-53 48-51              | 85-88 80-85                    |
| b. vollfleischig e, jüngere                                                 | Mf. 45-49 43-46              | 80-84 78-80                    |
| c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere                             | Mf. — —                      | — —                            |
| <b>Kühe und Färken:</b>                                                     |                              |                                |
| a. vollfleischige, ausgewästete Färken höchsten Schlachtwertes              | Mf. 47-52 46-50              | 90-95 85-90                    |
| b. vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren | Mf. 44-49 43-47              | 82-88 80-84                    |
| c. wenig gut entwickelte Färken                                             | Mf. 40-45 38-42              | 77-87 73-80                    |
| d. mäßig genährte Kühe u. Färken                                            | Mf. 30-36 3-36               | 60-72 60-72                    |
| e. gering genährte Kühe u. Färken                                           | Mf. 23-29 23-29              | 52-66 52-66                    |
| <b>Kälber:</b>                                                              |                              |                                |
| a. Doppellender, feinste Mast                                               | Mf. — —                      | — —                            |
| b. feinste Mastkälber                                                       | Mf. 56-60 54-56              | 93-100 90-93                   |
| c. mittlere Mast- und beste Saugkälber                                      | Mf. 52-56 50-54              | 88-95 83-90                    |
| d. geringere Mast- und gute Saugkälber                                      | Mf. 48-51 43-48              | 81-86 73-81                    |
| <b>Schafe (Weiden- u. Schaf):</b>                                           |                              |                                |
| a. Mastlämmer u. Masthammel                                                 | Mf. 48- —                    | 105- — 105- —                  |
| b. geringere Masthammel und Schafe                                          | Mf. 38- —                    | 90- — —                        |
| <b>Schweine:</b>                                                            |                              |                                |
| a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht                     | Mf. 85-86 82-85              | 103-105 103-106                |
| b. vollfleischig. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht                       | Mf. 80-85 80-83              | 100-102 92-100                 |
| c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht                             | Mf. 85-86 82-85              | 103-105 103-106                |
| d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht                             | Mf. 85-86 82-85              | 103-105 103-106                |
| e. Fetttschweine über 150 kg. Lebendgewicht                                 | Mf. — —                      | — —                            |

Auftrieb: 196 Ochsen, 55 Bullen, 1049 Färken und Kühe, 305 Kälber, 128 Schafe und Hammel, 2276 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 1. März. Eigene Notierung.

Kartoffeln in Wagonladung Mf. 12,00 13,00 Heutige Preise. Borwöchentliche Preise.  
do. im Detailverkauf — — 11,50 - 12,00 12,00 - 13,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 26 Febr. 1915. Per 50 Kilogr.)

|       | Heutige Preise. | Borwöchentl. Preise. |
|-------|-----------------|----------------------|
| Heu   | Mf. 4,80-5,00   | —                    |
| Stroh | —               | —                    |

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.